

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GOLDBACH MEDIA AUSTRIA GMBH (GMA) FÜR DIE VERMARKTUNG VON WERBEZEITEN DES SENDERS SPORT1

„AGB SPORT1“ STAND JÄNNER 2019

Änderungen und Druckfehler vorbehalten.

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich, Vertragspartner und Vertragsgegenstand

Die SPORT1 GmbH strahlt mit einer Sendelizenz der Bayerischen Landesmedienanstalt das Free-TV Programm „SPORT1“ aus. Ab 01.01.2019 wird von der SPORT1 GmbH das TV-Programm ebenfalls unter der Bezeichnung „SPORT1“ über Kabel als Free-TV-Programm als Simulcast des deutschen Signals auch in Österreich verbreitet. Hierbei werden Teile des Programms für Deutschland mit entsprechenden speziell für Österreich bereitgestellten Inhalten (insbesondere Werbefenster) ersetzt.

1.1.

Die Sport1 Media GmbH (nachfolgend „Sport1 Media“ genannt) vermarktet umfassend Medien und Medienprodukte aller Art, insbesondere Werbezeiten, -formate, -flächen der Rundfunk- Internet-, Teletext- und mobilen Serviceangebote der Medienplattformen der SPORT1 GmbH.

1.2.

Aufgrund eines Vermarktungsvertrages mit der Sport1 Media ist die Goldbach Media Austria GmbH (GMA) – neben der Eigenvermarktung durch die Sport1 Media und Magic Sports Media GmbH – für die Vermarktung von Werbezeiten an Werbekunden in Österreich von SPORT1 zuständig. Die vorliegenden AGB der GMA regeln die Vertragsbeziehungen zwischen GMA und dem werbetreibenden Vertragspartner (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt, GMA und Vertragspartner gemeinsam auch „Parteien“ genannt). Der Vertrag über die Ausführung des vom Vertragspartner erteilten Sendeauftrags wird von GMA im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“ genannt) abgeschlossen. Für alle Vertragsverhältnisse zwischen GMA und dem Vertragspartner über die Ausstrahlung von Werbespots, anderen Werbeformen und Sponsoring (nachfolgend zusammenfassend Werbung genannt) gelten ausschließlich diese AGB. Sie finden keine Anwendung auf Teletext-Werbung, sowie auf Werbung in mobilen oder Online-Diensten von SPORT1.

1.3.

Vertragspartner kann eine Agentur oder direkt ein Werbetreibender sein. Auf Änderungen der AGB wird GMA den Vertragspartner ausdrücklich hinweisen. Die Änderungen dieser AGB werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen widerspricht. Auf diese Folge wird GMA bei der Bekanntgabe der Änderung der AGB besonders hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs durch den Vertragspartner.

1.4.

Für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und GMA gelten ausschließlich die vorliegenden AGB von GMA. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt; eines ausdrücklichen Widerspruchs durch GMA bedarf es hierzu nicht. Die AGB von GMA gelten auch dann, wenn GMA in Kenntnis entgegenstehender und/oder von den AGB von GMA abweichender Bedingungen des Vertragspartners den Vertrag vorbehaltlos durchführt. Sämtliche Leistungen von GMA stehen unter dem Vorbehalt der Erfüllung und Vornahme der in diesen AGB geregelten Pflichten und Mitwirkungshandlungen des Vertragspartners. Der Vertragspartner benennt stets einen Mitarbeiter als Ansprechpartner für GMA.

2. Auftragserteilung**2.1.**

Angebote der GMA sind freibleibend, d.h. nicht bindend und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen. Die Bestellung der Leistung durch den Vertragspartner (nachfolgend „Bestellung“ genannt) gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag zwischen GMA und dem Vertragspartner (nachfolgend „Vertrag“ genannt) kommt entweder durch die schriftliche Annahme der Bestellung durch GMA innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Bestellung bei GMA oder durch die Erbringung der in der Bestellung aufgeführten Leistung durch GMA zustande. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist kommt der Vertrag ausschließlich mit GMA zustande.

2.2.

Soweit der Vertragspartner berechtigt ist, ein Werbevolumen in einem unbestimmten Zeitraum abzurufen („Volumendeal“), endet dieser Zeitraum spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Volumendeal vereinbart wurde, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgerufene Werbevolumina aus dem Volumendeal verfallen ersatzlos. Auf diese Konsequenz wurde der Vertragspartner ausdrücklich bei Vereinbarung des Volumendeals hingewiesen. Sofern die Werbevolumina aus dem Volumendeal zwar rechtzeitig durch den Vertragspartner vor Ablauf des Kalenderjahres abgerufen wurden, jedoch von GMA oder Sport1 Media mangels freier Werbezeit bzw. freiem Werbeplatz nicht mehr auf der entsprechenden Werbeplattform platziert werden konnte, verlängert sich der Zeitraum der Abrufbarkeit des Volumendeals bis zum 31.03. des folgenden Jahres. Mit Nichtabruf der Werbevolumina bis zu diesem Zeitpunkt verfallen sie endgültig ersatzlos.

2.3.

Wird die Bestellung durch eine Agentur getätigt, ist der Werbetreibende namentlich genau zu bezeichnen (Name, vollständige Anschrift, ggf. Rechtsform sowie weitere im Einzelfall seitens GMA oder Sport1 Media ggf. geforderte Angaben). GMA ist berechtigt, von der Agentur einen Mandatsnachweis zu verlangen.

2.4.

Bei Zustandekommen eines Vertrages wird Vertragspartner auch in diesen Fällen die Agentur. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Agentur. Auftragsjahr ist das Kalenderjahr.

2.5.

Für den Fall, dass die Agentur Vertragspartner ist, tritt sie mit Zustandekommen des Vertrages die Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an GMA ab. GMA nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung). GMA ermächtigt die Agentur, bis auf Widerruf die Forderung für GMA einzuziehen. GMA ist berechtigt, die Abtretung der Forderung dem Kunden der Agentur gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit gegenüber GMA beglichen ist. Bei Agenturbuchungen behält sich GMA das Recht vor, Buchungsbestätigungen auch an den Kunden weiterzuleiten.

2.6.

Soweit in diesen AGB bzw. in dem jeweiligen Vertrag auf Preislisten und Preisgruppen (z.B. Standardprogramm und Eventprogramm) Bezug genommen wird, sind diese wesentliche Bestandteile des jeweiligen Vertrags.

3. Haftung von GMA**3.1.**

Auf Schadensersatz haftet GMA – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GMA nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von GMA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3.2.

Die sich aus Punkt 3.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit GMA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

3.3.

Im Übrigen ist die Haftung von GMA - unabhängig vom Rechtsgrund - ausgeschlossen.

4. Rechtliche Verantwortung, Haftungsfreistellung, Vertragsstrafe**4.1.**

Die rechtliche Verantwortung, insbesondere die medien-, presse-, urheber-, marken- und wettbewerbsrechtliche Verantwortung für den Inhalt sämtlicher durch den Vertragspartner im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses bereit gestellter Werbematerialien (d.h. insbesondere Motivpläne, Sendekopien, Werbebanner und sonstige Werbemittel) bzw. sonstiger Inhalte (alle gemeinsam nachfolgend „Werbemittel“), trägt ausschließlich der Vertragspartner. GMA ist nicht verpflichtet – aber berechtigt – Werbemittel vor Annahme des Auftrags zu sichten oder zu prüfen; dies gilt auch für etwaige Verweise innerhalb der Werbung auf Website-Adressen, Telefonnummern des Vertragspartners und

deren Inhalte. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Werbemittel nicht gegen gesetzliche Bestimmungen (insbesondere UWG, StGB, Jugendmedienschutzstaatsvertrag, Rundfunkstaatsvertrag und die gemeinsamen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten) verstoßen. Der Vertragspartner gewährleistet, dass durch die Werbemittel Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden und der Vertragspartner durch die Werbemittel keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte veröffentlichen oder verbreiten (bzw. veröffentlichen oder verbreiten lassen) oder auf diese Bezug nehmen wird.

4.2.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, GMA und/oder Sport1 Media von allen Ansprüchen Dritter auf erste Anforderung vollumfänglich freizustellen, die gegenüber GMA und/oder Sport1 Media auf Grund bzw. im Zusammenhang mit einer schuldhaften Rechts und / oder Vertragsverletzung des Vertragspartners durch die Werbemittel geltend gemacht werden.

4.3.

Die Freistellung bezieht sich insbesondere auch auf die Kosten einer Rechtsverteidigung. Der Vertragspartner ist verpflichtet, GMA und/oder Sport1 Media nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

4.4.

Für jeden Fall eines Verstoßes der Werbemittel gegen gesetzliche Vorschriften (insbesondere UWG, StGB, Jugendmedienschutzstaatsvertrag, Rundfunkstaatsvertrag und die gemeinsamen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten), ist GMA im Falle des Verschuldens des Vertragspartners berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. € 5.001,- zu verlangen, maximal aber 5% der Auftragssumme. Mehrere Verstöße desselben Werbemittels gegen unterschiedliche Vorschriften gelten als ein Verstoß. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

5. Urheber- und Nutzungsrechte

5.1.

Der Vertragspartner sichert zu, dass er über sämtliche für die Nutzung der Werbung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte verfügt und sie zur Durchführung des Auftrages auf GMA übertragen kann. Der Vertragspartner hat die Befugnis zur Nutzung sämtlicher Rechte im Zusammenhang mit der Werbung (Verfilmungsrecht bzw. sync rights) auf eigene Verantwortung und Kosten mit den Inhabern der Nutzungsrechte zu klären und auf Verlangen von GMA in geeigneter Form nachzuweisen.

5.2.

Der Vertragspartner überträgt GMA und Sport1 Media die urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an der übergebenen Werbung, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang und örtlich unbegrenzt, insbesondere auch das Recht, die Nutzungsrechte an zur Sendeabwicklung beauftragte Dritte weiterzuübertragen. Die Nutzungsrechte berechtigen insbesondere zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren und in allen bekannten Formen und Übertragungsarten des Fernsehens. Dies beinhaltet auch das Recht zur zeitgleichen, unveränderten Wiedergabe (Simulcast) der Werbung in Online-Medien aller Art z.B. Internet unabhängig von der Art der Übertragung (Abruf oder Stream) und unabhängig vom Empfangsgerät. Der Vertragspartner stellt GMA, die Sport1 Media und/oder den ggf. betroffenen Sender von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern und vollumfänglich frei und ersetzt ggf. darüber hinausgehende

Schäden (Kosten der Rechtsverfolgung). Der Vertragspartner verpflichtet sich, GMA bzw. Sport1 Media bei der Rechtsverteidigung durch Informationen und Unterlagen zu unterstützen.

5.3.

Der Vertragspartner verpflichtet sich auf Anfrage von GMA sämtliche zur vertragsgemäßen Verwertung erforderlichen Rechte lückenlos und unverzüglich nachzuweisen. Der Vertragspartner hat sämtliche urheber- und leistungsschutzrechtliche Vergütungen, die wegen der ausgestrahlten Werbesendung an Verwertungsgesellschaften anfallen (z.B. AKM oder GEMA.) selbst zu tragen und ist für deren ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich. Der Vertragspartner verpflichtet sich, GMA mit Anlieferung der Werbemittel sämtliche AKM (bzw. GEMA) Angaben mitzuteilen. Soweit diese GMA 5 Werktage nach erstmaliger vertragsgemäßer Verwendung des Werbemittels nicht vorliegen, hat GMA das Recht, dem Vertragspartner eine Aufwandspauschale i.H.v. € 750 in Rechnung zu stellen.

6. Kündigung

6.1.

GMA und der Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund, welcher GMA zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

- das Vertragsverhältnis zwischen GMA und Sport1 Media von welcher Seite auch immer aufgekündigt
- oder aus sonst einem Grund beendet wird;
- der Vertragspartner insolvent wird, insbesondere wenn das gerichtliche Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde bzw. wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
- der Vertragspartner die Liquidation seines Unternehmens beschließt oder seine Geschäftstätigkeit
- tatsächlich einstellt;
- gegen GMA und/oder den Vertragspartner und/oder eine Medienplattform und/oder ein Unternehmen der Constantin Medien AG im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags eine Abmahnung erfolgt und/oder eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde;
- Maßnahmen oder Anordnungen von Behörden oder sonstiger staatlicher Stellen der Erfüllung der
 - von GMA geschuldeten Leistungen entgegenstehen;
- für die GMA der begründete, durch den Vertragspartner nicht widerlegbare Verdacht
- besteht, dass der Vertragspartner oder die von ihm zur Verfügung gestellten Werbemittel gegen rechtliche Bestimmungen, insbesondere des Strafgesetzbuches, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, Rundfunkstaatsvertrag, UWG oder die geltenden Werberichtlinien, verstoßen.
- Ein begründeter Verdacht besteht, sobald GMA auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte für
- einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen vorliegen, insbesondere ab der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Vertragspartner und/oder GMA und/oder Sport1 Media bzw. ab der
- Aufforderung des Vertragspartners und/oder GMA und/oder Sport1 Media durch eine Behörde zu
- einer Stellungnahme;

- sofern bei der, von GMA jeweils vermarkteten Medienplattform, zum Zeitpunkt der
- Auftragsannahme nicht vorhersehbare oder nicht zu vertretende Änderungen (d.h. insbesondere
- Änderungen des jeweiligen Programms oder dergl.) erforderlich werden. Dies gilt insbesondere bei
- behördlich oder gerichtlich oder auch wirtschaftlich veranlassten Programmänderungen jeder Art;
- bei längerfristigen Werbeaktionen trotz Rechnungsstellung und Mahnung nicht innerhalb von 14
- Tagen nach Absendung der zweiten Mahnung eine Zahlung erfolgt.

6.2.

Die bis zum Zugang einer Kündigung erbrachten Leistungen der GMA sind seitens des Vertragspartners entsprechend des Leistungsumfangs zu vergüten. Ferner ist die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Vergütung nicht zurück zu gewähren. Kündigungen gegenüber GMA müssen schriftlich erklärt werden.

7. Preisänderungen

7.1.

Die bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Preise basieren auf Planungsdaten von GMA. GMA behält sich deshalb das Recht vor, bei Änderungen dieser Daten die Preise auch für bereits angenommene Aufträge anzupassen. Die Preisänderung wird nach Ablauf einer Frist von drei Wochen nach entsprechender Mitteilung wirksam. Im Fall einer Preiserhöhung steht dem Vertragspartner ein Kündigungsrecht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preiserhöhung zu. Das Kündigungsrecht ist innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Information über die Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung auszuüben.

8. Zahlungsbedingungen

8.1.

Rechnungsstellung erfolgt durch GMA jeweils zu Beginn des Folgemonats für die im Vormonat erbrachten Leistungen.

8.2.

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. GMA ist berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

8.3.

Die Zahlung kann nur auf das in der Rechnung bezeichnete Konto befreiend vorgenommen werden; Bankspesen sind vom Vertragspartner zu tragen. Für die rechtzeitige Zahlung ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung angegebenen Konto erforderlich. Bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt GMA 2% Skonto. Das Skonto wird unter der Bedingung gewährt, dass alle vorausgegangenen Rechnungen bezahlt sind. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlungsverzug ist GMA berechtigt, eine weitere Leistungserbringung zu unterlassen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht auch in allen Fällen einer wesentlichen Verschlechterung der

wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners bzw. des Kunden. Der Zahlungsanspruch, auch für die etwa noch nicht erbrachten Leistungen bleibt dessen ungeachtet bestehen.

8.4.

Werbeagenturen oder Werbemittler erhalten – sofern sie ihre Kunden beraten oder entsprechende Dienstleistungen nachweisen können – eine Agenturvergütung in Höhe von 15% des Auftragswertes (nach Abzügen und exklusive Mehrwertsteuer). Dies gilt nur, sofern die Zahlung im Fälligkeitszeitpunkt auf dem in der Rechnung angegebenen Konto eingegangen ist. Der Vertragspartner wird seine Kunden (d.h. insbesondere Werbetreibende) über sämtliche gewährten Rabatte und sonstige durch GMA gewährten geldwerten Vorteile informieren und – soweit der Vertragspartner gegenüber seinen Kunden hierzu verpflichtet ist – die gewährten Rabatte bzw. sonstigen Vorteile an die Kunde ohne Abzüge weitergeben.

8.5.

Die Werbung für Waren bzw. Leistungen von mehr als einem Werbetreibenden („Verbundwerbung“) innerhalb einer Werbung bedarf in jedem Einzelfall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von GMA.

8.6.

GMA ist berechtigt, einen Verbundzuschlag von bis zu 15% je beworbenem Produkt auf den anwendbaren Preis für die Ausbringung von Verbundwerbung zu erheben.

9. Werbematerial

9.1.

Der Vertragspartner stellt GMA die für die Werbung erforderlichen Werbemittel rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Werktage vor der geplanten erstmaligen Ausbringung (d.h. insbesondere Schaltung bzw. Ausstrahlung), kostenfrei auf eigene Gefahr der Disposition zur Verfügung. Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausbringung übernommen werden. Der Vertragspartner trägt die Gefahr der verspäteten Zurverfügungstellung auch bei der Übermittlung von Verbundwerbung und sonstigem Material.

9.2.

Die Pflicht von GMA zur Aufbewahrung der Werbematerialien endet spätestens 10 Tage nach der letztmaligen Ausbringung der Werbung. GMA sendet die Werbematerialien an den Vertragspartner auf dessen Gefahr und Kosten zurück, wenn dieser innerhalb von 5 Tagen seit der letzten Ausbringung dies schriftlich von GMA verlangt. Andernfalls ist GMA zur Vernichtung des Werbematerials berechtigt. GMA ist zur Zurückbehaltung der Werbematerialien bis zur vollständigen Zahlung des Auftrags berechtigt.

9.3.

Wenn Werbung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, (insbesondere, weil Werbemittel nicht rechtzeitig oder mangelhaft oder falsch gekennzeichnet geliefert wurden) nicht oder falsch zur Ausstrahlung gelangen, bleibt der Vertragspartner zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Dem Vertragspartner stehen keine Ersatzansprüche zu. Bei fernmündlich oder fernschriftlich durchgegebenen Texten trägt der Vertragspartner das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler.

9.4.

GMA ist berechtigt, die Bruttowerbeumsätze des Vertragspartners auf Produktebene zur Veröffentlichung an Media Research Unternehmen wie z. B. Focus Media Research oder vergleichbare Institutionen weiterzuleiten.

10. Datenschutz

10.1.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten und seine im Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 6 DSGVO verpflichtet werden.

10.2.

Soweit der Vertragspartner Leistung Dritter im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag in Anspruch nimmt, wird er sicherstellen, dass auch der jeweilige Dritte die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften einhält.

11. Schlussbestimmungen

11.1.

Änderungen oder Ergänzungen der AGB einschließlich Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

11.2.

Auf das Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anwendbar. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung

11.3.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag oder in seiner Ausführung geschlossenen Einzelgeschäfte entstehenden Streitigkeiten - einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes am Sitz von GMA in Wien vereinbart. Erfüllungsort ist Wien.

11.4.

GMA ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Pflichten dritte Unternehmen zu beauftragen. Ferner ist GMA und/oder Sport1 Media berechtigt, die vermarkteten Medien bzw. Medienprodukte jederzeit umzubenennen, ohne dass dies Auswirkungen auf den vorliegenden Vertrag hat.

11.5.

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit schriftlich unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen berechtigt.

11.6.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die sie vom jeweils anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten

nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für Konditionen und Verträge. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

11.7.

GMA behält sich weiter vor, Werbung von Wettbewerbern von GMA und/oder verbundenen Unternehmen von GMA zurückzuweisen. GMA hat das Recht, auch mit Wettbewerbern des Vertragspartners Verträge über Werbung zu schließen.

11.8.

Soweit einzelne Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung des Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit und Geltung sonstiger Bestimmungen nicht berührt. Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Bedingung dieses Vertrages gilt sie durch eine solche ersetzt, die inhaltlich der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

II. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN BEREICH TV

1. Geltungsbereich

1.1.

Diese besonderen Bedingungen für den Bereich Rundfunk regeln, neben den allgemeinen Bedingungen des Teils I. dieser AGB, die Vertragsbeziehungen zwischen GMA und Vertragspartnern für die Ausstrahlung von TV-Werbung, d.h. insbesondere klassische Werbespots und Sponsoring (nachfolgend „TV-Werbung“).

2. Einbuchung TV-Werbung

2.1.

Es können Werbebuchungen in jeder vom Vertragspartner gewünschten Länge ab mindestens vier (4) Sekunden gebucht werden. Der Preis für die Ausstrahlung berechnet sich jeweils nach Maßgabe der jeweiligen TV-Einzelwerbespotlänge und Preisgruppe auf Sekundenbasis.

2.2.

Der Vertragspartner ist berechtigt, vereinbarte Werbeschaltungen umzubuchen (Änderung der gebuchten Preisgruppe, Spotlänge und Ausstrahlungszeitpunkt), wenn der Umbuchungswunsch spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Ausstrahlungstermin GMA schriftlich mitgeteilt wird, das vereinbarte Buchungsvolumen (Entgeltsumme nach Maßgabe der jeweiligen Preisliste) aufrechterhalten bleibt, sich die Ausstrahlung des umgebuchten Volumens gegenüber dem ursprünglich gebuchten Volumen nicht wesentlich verzögert und GMA sowie Sport1 Media hinsichtlich der gewünschten neuen Ausstrahlungstermine über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.

2.3.

Darüber hinaus behält sich GMA im Einzelfall eine Veränderung der Ausstrahlungstermine der TV-Werbung unter Beibehaltung der vereinbarten Bruttomedialeistung vor (Schieberecht), sofern dies unter pflichtgemäßer Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners für diesen nach Treu und Glauben zumutbar ist. Im Falle der Änderung des Ausstrahlungstermins hat der neue Ausstrahlungstermin soweit wie möglich qualitativ dem alten Ausstrahlungstermin zu entsprechen. Dies hat keinen Einfluss auf den Bestand des Vertrages und die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien.

2.4.

GMA behält sich vor, Mehrfachbelegungen sowie aufeinander Bezug nehmende Spots innerhalb eines Werbeblocks oder mehrerer Werbeblöcke abzulehnen. Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden.

3. Programmänderungen, (Live- und/oder Eventprogramm)**3.1.**

Fällt TV-Werbung aus programmlichen oder technischen Gründen oder wegen höherer Gewalt (auch technische Störungen) aus, wird sie nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Hiervon wird der Vertragspartner in Kenntnis gesetzt, es sei denn, dass es sich um eine unerhebliche Verschiebung handelt. Im Falle von „live“ Übertragungen ist GMA berechtigt, die TV-Werbung jederzeit zeitlich zu verschieben und der „live“ Übertragung anzupassen, ohne dass sich hieraus Ansprüche des Vertragspartners ergeben.

3.2.

Für den Fall, dass es zu einer Programmänderung kommt und der Werbespot weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann, entfällt der vereinbarte Entgeltanspruch von GMA. Sofern das Entgelt vom Vertragspartner bereits gezahlt wurde, steht diesem ein Anspruch auf Rückzahlung zu.

3.3.

TV-Werbung wird im Rahmen der rundfunkrechtlichen Vorschriften seitens SPORT1 normalerweise in Werbeblöcken platziert. Eine Garantie für die Verfügbarkeit eines bestimmten Werbeblocks wird nicht übernommen.

3.4.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass bei bestimmten Werbeformen bestimmte medienrechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und z.B. bei Dauerwerbesendungen die Kennung „Dauerwerbesendung“ während der Ausstrahlung der Werbesendung vorzunehmen ist oder z.B. Teleshoppingsendungen als "Teleshopping"- oder "Verkaufssendung" gekennzeichnet werden müssen. Der Vertragspartner stimmt einer Anpassung der Werbemittel im Rahmen der medienrechtlichen Vorgaben zu. Sollten sich die (medienrechtlichen) Vorschriften zukünftig ändern, wird der Vertragspartner die Werbemittel entsprechend der aktuellen Rechtslage unverzüglich anpassen.

4. Sendezeiten

4.1.

Die vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Verschiebung der Sendezeit innerhalb einer bestimmten, in der Preisliste aufgeführten Preisgruppe ist jedoch, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, jederzeit zulässig.

4.2.

Der Werbespot wird grundsätzlich in dem gebuchten Werbeblock platziert; ein Anspruch des Vertragspartners auf Platzierung der TV-Werbung in einem bestimmten Werbeblock besteht jedoch nicht. Die Werbeblöcke sind zu Preisgruppen zusammengefasst. Eine Gewähr für die Ausstrahlung der TV-Werbung in bestimmter Reihenfolge wird nicht übernommen. Ferner wird keine Gewähr dafür übernommen, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeblöcken keine weiteren Werbeblöcke angeboten werden. Dies trifft auch für Sonderwerbformen zu. Ein Konkurrenzausschluss innerhalb eines Werbeblocks kann in keinem Fall wirksam gewährt werden.

5. Werbematerial für TV-Werbung

5.1.

Die Werbemittel für TV-Werbung sind bei GMA in dem jeweils vereinbarten technischen Standard in einem technisch einwandfreien Zustand durch den Vertragspartner anzuliefern.

5.2.

Die digitale Anlieferung der Werbematerialien erfolgt über einen der folgenden Dienstleister: Adstream, Adtoox, Honeycomb, IMD oder an eine andere mit dem Vertragspartner schriftlich vereinbarte Adresse. Motivzuweisungen sind an Dispo.AT@Goldbach.com zu senden.

Weitere Informationen zu den Anlieferungsstandards sind unter <https://cdn.goldbach.com/bankai/uploads/2019-richtlinien-digitale-anlieferung-goldbach-media-austria.pdf> abrufbar.

5.3.

GMA kann die für die vereinbarte Sendezeit geschuldete Vergütung dem Vertragspartner in Rechnung stellen, wenn die Werbesendung aus Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht zur Ausstrahlung kommt, insbesondere weil GMA Unterlagen oder Sendekopien nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder falsch gekennzeichnet zur Verfügung gestellt wurden.